

Capitel zu Minden ihren Terminum, darauff gehalten haben/vnd sich nicht ferner begeben oder gereiset / als das Pacht Korn vnd Zehende eingefodert.

Daher sol diese Claus den Nahmen bekommen haben / daß sie noch jeziger Zeit der Termin wird genandt. Wie dann bey vns nicht newe / sondern Herkommens / daß die Gemäcker / darauff Hohe Standts Persohnen beherberget / benachtet / Vnd ihre Geschäfte verrichtet / von denen / oder von solchen Herren vnd Potentaten rümlich vnd denckwürdig genennet werden / nicht als wann sie dieselben gestiftet vnd gebawet / sondern / daß sie darauff geherberget / ihre Ruh vnd Schlaff Stete gehabt / andere gehöret / vnterrichtet / vnd ihre Geschäfte darauff verrichtet.

Der Termin.

Die Graffen zu Holstein-Schawenburg / haben auch ein sonderlichen Gefallen an derselben / vnd an diesem Orte gehabt. Derowegen sollen sie daneben einen Hoff oder Borg haben bawen lassen.

Hermannus de Lerbeck Monachus Dominican^o dom^o S. Pauli Mindensis schreibet / pag. 31. 32. vnd pag. 112. Daß der Löbliche Graff Adolph / Graff zu Holstein-Schawenburg / ein Jungfern Closter hierinne G^ott zu Ehren / zu Fortsetzung des Wahren Christenthumbs / vnd zu Wahrer Gottesfurcht gebawet vnd dasselbe mit ansehnlichen Gütern / mit der Mühlen an Kinteln / mit Ackerbarw / mit Holzung /c. aus Christlicher Andacht begabet / mit Andechtigen / Gottsfürchtigen Jungfern es besetzt / vmb das Jahr Christi 1270. Als diese Löbliche Graffen bereit etliche 100. Jahr ein sonderliche Zier / Cron vnd Ehr / des rümlichen Ritter vnd Graffen Standes gewesen / vnd ihre Graffschafften zu Zieren / Vnd den wahren G^ottes Dienst darinnen fort zu setzen sich befließen.

Die Graffen zu Holstein verordnen ein Jungfern Closter vñ begaben es von ihren Taffel Gütern.

Zu Erbauung dieses Closters / vnd also zu Erbauung dieser Newen Stat / oder Newen Kinteln / haben Ihr Hochgr. Gn.

Gn.